

**Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lippstadt (Vergabeordnung) Vom 1. Oktober 1965**  
**in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 9. November 1987, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999,**  
**25. September 2006, 18. Juni 2007, 2. März 2009, 20. Dezember 2010, 13. Dezember 2011 und \_\_\_\_\_**

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkung
§ 1 unverändert		
<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Vergabeordnung erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen, die von der "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL) erfasst werden und auf alle Bauleistungen nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB) und gilt für die gesamte Verwaltung. Sie ist auch anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen (Bund, Land, Kreis, Sonstige) zur Verfügung gestellt werden. Vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen sind gegenüber den Bestimmungen der Vergabeordnung vorrangig. Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen von Schulbüchern (Schulbuchvergabe).</p> <p>(2) Über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vergabeordnung auf Einrichtungen außerhalb der Verwaltung in Verbindung mit der Hingabe von Darlehen oder der Gewährung von Zuschüssen ist vom Rat im Einzelfalle zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Verwaltung hat jeweils vertraglich sicherzustellen, dass die Vergabeordnung für verbindlich erklärt wird, wenn mit der Ausführung von städtischen Aufträgen außerhalb der Verwaltung stehende Personen oder Gesellschaften beauftragt werden.</p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Vergabeordnung erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen, die von der "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL) erfasst werden und auf alle Bauleistungen nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB) und gilt für die gesamte Verwaltung. Sie ist auch anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen (Bund, Land, Kreis, Sonstige) zur Verfügung gestellt werden. Vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen sind gegenüber den Bestimmungen der Vergabeordnung vorrangig.</p> <p>(2) Über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vergabeordnung auf Einrichtungen außerhalb der Verwaltung in Verbindung mit der Hingabe von Darlehen oder der Gewährung von Zuschüssen ist vom Rat im Einzelfalle zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Verwaltung hat jeweils vertraglich sicherzustellen, dass die Vergabeordnung für verbindlich erklärt wird, wenn mit der Ausführung von städtischen Aufträgen außerhalb der Verwaltung stehende Personen oder Gesellschaften beauftragt werden.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung für die Vergabe von Schulbüchern entfällt – siehe Erläuterung in Sachdarstellung</p>
§§ 3 – 15 unverändert		